

## SUV-Fahrer mit heruntergelassenen Hosen

### Polizei sprach von einem „psychischen Ausnahmezustand“

„Ich hatte Angst um mein Leben“ – so überschreibt eine Regionalzeitung einen Beitrag, in dem es um einen womöglich psychisch gestörten Mann und sein Verhalten gegenüber Nachbarn geht. Nach mehreren Vorfällen sei er in eine Klinik eingewiesen worden, zum Zeitpunkt der Berichterstattung aber bereits wieder entlassen gewesen. Nach Aussagen von Passanten sei er in hohem Tempo mit seinem SUV durch eine Kleinstadt gefahren. Zum Bericht gestellt ist ein Foto, das den Mann – als Gino H (37) bezeichnet - mit heruntergelassenen Hosen zeigt. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Foto eine herabwürdigende Darstellung des Mannes, der offensichtlich verwirrt sei. Ein Mitglied der Redaktion teilt mit, zum Zeitpunkt der Berichterstattung sei nicht klar gewesen, ob der Betroffene psychisch krank sei. Die Polizei habe nach der Festnahme nach der für mehrere Menschen gefährlichen Fahrt durch die Stadt wörtlich von einem „psychischen Ausnahmezustand“ gesprochen. Ein Gutachten im Hinblick auf eine mögliche verminderte Schuldfähigkeit sei erst im Rahmen des Prozesses erstellt worden. Die gründliche und umfangreiche Recherche der Autorin des Artikels habe das Bild eines Mannes gezeichnet, der den Menschen in seinem Umfeld wiederholt und ganz bewusst Angst gemacht habe. Er habe Menschen unter Druck gesetzt und einige sogar mit dem Tode bedroht.

Der Beschwerdeausschuss erkennt eine Verletzung der Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 8 (Schutz der Persönlichkeit) des Pressekodex. Er spricht eine Missbilligung aus. Der als „Gino H.“ bezeichnete Mann wird durch das Foto und die im Artikel enthaltenen Angaben zu seiner Person zumindest für einen bestimmten Personenkreis identifizierbar. Dadurch und durch das veröffentlichte Bild wird sowohl sein Persönlichkeitsschutz als auch seine Menschenwürde verletzt. Eine Darstellung in dieser Form (mit heruntergelassenen Hosen) wird in keiner Weise durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt. Insofern liegt ein gravierender Verstoß gegen den Kodex vor.

**Aktenzeichen:**0545/21/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2021

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** Missbilligung